



Inhaltsverzeichnis

Seite

Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 28.3.2017	2
Tierseuchenverordnung zur Aufhebung der Aufstallung von Geflügel	3
Einladung zur Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl	4
Öffentliche Zustellung für Bianca und Patrick Ahrens	5
Öffentliche Zustellung für Andrea Trost	5
Öffentliche Zustellung für Remus Lacatus	6
Öffentliche Zustellung für David Corneliu Stefureac	6
Öffentliche Zustellung für Ion Drezaliu	7
Öffentliche Zustellung für Said Ghazoui	8
Öffentliche Zustellung für Oliver Zafirov	9
Öffentliche Zustellung für Mohamad Killan	10
Öffentliche Zustellung für Sebastian Gnach	11

TAGESORDNUNG

für die Sitzung des Rates der Stadt **am Dienstag, dem 28.03.2017, 16:00 Uhr**
Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

Öffentlicher Teil

1. Umbesetzung von Ausschüssen
2. Public Corporate Governance Kodex der Stadt Herne - Änderung
3. Stadtwerke Herne AG: Organnachbesetzung Aufsichtsrat
4. Eigenbetrieb Bäder Herne: Wirtschaftsplan 2017
5. Stadtwerke Herne AG (StwH): Mittelbare Beteiligung an der Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG samt Verwaltungs-GmbH
6. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung: Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln - Produkt 6101 Steuern
7. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung: Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln - Produkt 6101 Steuern
8. Maßnahmenverschiebung KInvFG 1 zu KInvFG 2
9. Bauliche Schutzmaßnahme und Erweiterung für das Shoah Mahnmal
10. Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stärkung der Schulinfrastruktur „Gute Schule 2020“
hier: Maßnahmenplanung für das Jahr 2017
11. Situation der Grundschulen im Stadtbezirk Wanne
hier: Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen
12. Gebührenbedarfsberechnung "Herner Wochenmärkte"
13. Beitritt zum h2-netzwerk-ruhr
14. Bebauungsplan-Nr. 254 - Dorstener Straße / General Blumenthal - Stadtbezirk Eickel:
Beschluss zur Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
15. Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 254 - Dorstener Straße / General Blumenthal -, Stadtbezirk Eickel
16. Antrag: Prüfantrag zur Transparenz der Flüchtlingskosten in Herne
17. Mitteilungen des Oberbürgermeisters
18. Anfragen der Stadtverordneten

Nichtöffentlicher Teil

1. Verkauf des Schulgrundstücks Langforthstraße / Jürgens Hof
2. Mitteilungen des Oberbürgermeisters
3. Anfragen der Stadtverordneten

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de

Herne, 17. März 2017

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

Tierseuchenverordnung

zur Aufhebung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten

vom 17.03.2017

I. Die Tierseuchenverordnung zum Schutz vor der Geflügelpest und zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in der Stadt Herne vom 21.12.2016 wird aufgehoben.

II. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt-gegeben.

Begründung:

Zu I.

Die letzten Untersuchungsergebnisse von verendeten Wildvögeln aus der Stadt Herne ergaben keinen Hinweis auf hochpathogene aviäre Influenza (HPAI – „Geflügelpest“). Auch in Nordrhein-Westfalen ist seit dem 24.02.2017 kein neuer Fall von Geflügelpest bei Wildvögeln mehr festgestellt worden und seit dem 15.02.2017 kein neuer Ausbruch bei gehaltenen Vögeln verzeichnet worden. Darüber hinaus ist angesichts steigender Tagestemperaturen und des bereits begonnen Rückzugs von Wildvögeln in die nördlichen Brutgebiete gem. Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2017 eine Revision der landesweiten Vorgaben zur Aufstallung von Geflügel erforderlich. Aufgrund einer neuen Risikobewertung für das Gebiet der Stadt Herne wird die Tierseuchenverordnung zum Schutz vor der Geflügelpest und zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in der Stadt Herne vom 21.12.2016 aufgehoben.

Zu II.

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in Abs. 4 des Tenors erfolgt - als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverordnung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegen den Kreis Recklinghausen, vertreten durch den Landrat, Fachdienst 39 – Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung –, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen zu richten. Er ist entweder schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift zu erklären. Es besteht ferner die Möglichkeit, den Widerspruch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz an das elektronische Postfach des Fachdienstes 39 – Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung – des Kreises Recklinghausen an die Adresse fd39@kreis-re.de zu übersenden.

Die Frist wird auch durch Einlegung bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Abteilung 8, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen, gewahrt.

Hinweis: Weitere Informationen bezüglich der elektronischen Kommunikation finden Sie auf der Homepage des Kreises Recklinghausen (www.kreis-re.de) unter Impressum/Absatz: Übermittlung elektronischer Dokumente.

Hinweise: Die Biosicherheitsmaßnahmen für Geflügelhalter gemäß Verordnung des Bundes über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18. November 2016 bleiben ebenfalls unabhängig von der Aufhebung der Stallpflicht für alle Geflügelhalter verbindlich zu beachten.
Diese Tierseuchenverfügung kann auf der Internetseite der Stadt Herne abgerufen werden (www.herne.de).

Im Auftrag: Dr. Markus Nieters (Stellvertretender Amtstierarzt des Kreises Recklinghausen)

Öffentliche Bekanntmachung

Landtagswahl am 14. Mai 2017 Einladung zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am

Montag, den 3. April 2017, 15 Uhr,

findet im Sitzungssaal 212 des Rathauses in Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, die Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Landtagswahlkreis 110 Herne I statt.

Tagesordnung:

1. Bestellung von Schriftführerinnen/Schriftführern für die Sitzungen des Kreiswahlausschusses
2. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Schriftführerinnen/ Schriftführer
3. Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge
4. Mitteilungen des Vorsitzenden

Die Sitzung ist öffentlich und zugänglich für jedermann. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 68 Abs. 4 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2016 (GV. NRW. S. 726).

Herne, 16. März 2017

Der Kreiswahlleiter: Dr. Frank Dudda, Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für **Bianca und Patrick Ahrens**, letzte bekannte Anschrift: Diemelstr. 51 , 44287 Dortmund, liegen beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 315, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Mahnungen vom 03.03.2017

Vertragsgegenstandsnummern 5000500011003605-0001, -0002, -0003, -0004

Die Mahnungen können in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 22. März 2017

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Für **Andrea Trost**, letzte bekannte Anschrift: Auf der Wenge 3 a, 44651 Herne, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 513/514, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid 2016 vom 16.01.2017

Vertragsgegenstandsnummer 50005000117819000001

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 20.03.2017

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Remus Lacatus, letzte bekannte Anschrift: Bielefelder Str. 81, 44652 Herne liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.46, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 16.03.2017, Aktenzeichen 44/2-2-0094/15

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache - abgeholt werden (☎ 02323 16-2258, -2260, -2032).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 16.03.2017

Öffentliche Zustellung

Für Herrn David Corneliu Stefureac, letzte bekannte Anschrift: Emscher Str. 145, 44653 Herne, liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.46, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 21.03.2017, Aktenzeichen 44/2-3-0125/15

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache - abgeholt werden (☎ 02323 16-2258, -2260, -2032).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 21.03.2017

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Ion Drezaliu, letzte bekannte Anschrift: Dorstener Str. 246, 44625 Herne, liegt bei der Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Arbeitsgruppe Schwarzarbeit, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.43, 2.46, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 15.03.2017, Aktenzeichen 44/2-2-0099/15

Der Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle - nach vorheriger Terminabsprache - abgeholt werden (☎ 02323 16-2258, -2260, -2032).

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 15.03.2017

Der Oberbürgermeister

Fachbereich 24

Bürgerdienste

Ausländerbehörde

Öffentliche Zustellung
Herrn
Said Ghazoui
zurzeit unbekanntem Aufenthalts
zuletzt wohnhaft
Altcrange 19
44653 Herne

Hauptstraße 241
44649 Herne
Zimmer: 264
Auskunft erteilt:
Herr Marciano

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen

Mein Zeichen
24/2 - G4940

02.03.2017

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - LZG NRW - vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) zuletzt geändert am 12.05.09 (GV NRW S. 296)

Sehr geehrter Herr Ghazoui

mit Schreiben vom 02.03.2017, Az. Siehe oben, habe ich Ihnen mitgeteilt, dass ich beabsichtige, gegen Sie eine ausländerrechtliche Ordnungsverfügung zu erlassen, die auch das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland zur Folge haben kann.

Das Anhörungsschreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung 2 Wochen vergangen sind.

Ich weise besonders darauf hin, dass mit der Zustellung die Anhörungsfrist in Gang gesetzt wird und nach Ablauf dieser Frist nach Aktenlage entschieden wird, sofern von dem Anhörungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

Das Schreiben kann beim Fachbereich Bürgerdienste, Ausländerbehörde, Hauptstr. 241, eingesehen oder abgeholt werden.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr,
Mittwoch	geschlossen
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Marciano

Der Oberbürgermeister

Fachbereich 24

Bürgerdienste

Ausländerbehörde

Öffentliche Zustellung

Herrn

Oliver Zafirov

zurzeit unbekanntem Aufenthalts

zuletzt wohnhaft

Kleine Martinstraße 89

44651 Herne

Hauptstraße 241

44649 Herne

Zimmer: 264

Auskunft erteilt:

Herr Marciano

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen

Mein Zeichen
24/2 – Z1376

17.03.2017

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - LZG NRW - vom 07.03.2006 (GV NW 2006 S. 94) zuletzt geändert am 12.05.09 (GV NRW S. 296)

Sehr geehrter Herr Zafirov,

mit Ordnungsverfügung vom 23.02.2017, Az. siehe oben, habe ich gegen Sie eine ausländerrechtliche Maßnahme getroffen, die auch das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland zur Folge haben kann.

Die Ordnungsverfügung wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung 2 Wochen vergangen sind.

Ich weise besonders darauf hin, dass mit der Zustellung eine einmonatige Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste wegen Eintritt der Unanfechtbarkeit drohen.

Die Ordnungsverfügung kann beim Fachbereich Bürgerdienste, Ausländerbehörde, Hauptstr. 241, eingesehen oder abgeholt werden.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr,
Mittwoch	geschlossen
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Marciano

Der Oberbürgermeister

Fachbereich 24

Bürgerdienste

Ausländerbehörde

Öffentliche Zustellung
Herrn
Mohamad Killan
zurzeit unbekanntem Aufenthalts
zuletzt wohnhaft
Südstr. 111
44625 Herne

Hauptstraße 241

44649 Herne

Zimmer: 274

Auskunft erteilt: Herr Moll

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen

Mein Zeichen
24/2-K11827

22.03.2017

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen - LZG NRW - vom 07.03.2006 (GV NW 2006 S. 94) zuletzt geändert
am 12.05.09 (GV NRW S. 296)

Sehr geehrter Herr Killan,

mit Ordnungsverfügung vom 20.02.2017, Az. siehe oben, habe ich gegen Sie eine ausländerrechtliche Maßnahme getroffen, die auch das Verlassen der Bundesrepublik Deutschland zur Folge haben kann.

Die Ordnungsverfügung wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung 2 Wochen vergangen sind.

Ich weise besonders darauf hin, dass mit der Zustellung eine einmonatige Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf Rechtsverluste wegen Eintritt der Unanfechtbarkeit drohen.

Die Ordnungsverfügung kann beim Fachbereich Bürgerdienste, Ausländerbehörde, Hauptstr. 241, eingesehen oder abgeholt werden.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr,
Mittwoch	geschlossen
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Moll

Fachbereich
Öffentliche Ordnung und Sport

Öffentliche Zustellung
Herrn
Sebastian Gnach
zuletzt wohnhaft
Hammer Str. 59
44866 Bochum

Verwaltungsgebäude
Berliner Platz 9
44623 Herne

Zimmer: 2.26
Auskunft erteilt:
Frau Sander

zurzeit unbekanntem Aufenthalts

Telefon: 0 23 23/16- 2638
Telefax: 0 23 23/16- 2637
Mobil:
E-Mail: Ordnungsamt
@herne.de

Internet: www.herne.de

Ihr/Mein Schreiben vom:

Ihr/Mein Zeichen: 44/1 San 1136/16

2017-03-22

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Abs. 1 LZG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG

Sehr geehrte(r) Herr Gnach ,

ich habe am heutigen Tag gegen Sie eine Ordnungsverfügung erlassen.

Den Bescheid können Sie im Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, zu den üblichen Öffnungszeiten einsehen bzw. entgegennehmen.

Öffnungszeiten:

Montag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	08.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.00 Uhr

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung, beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung, zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlagen

LZG Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.06 (GV NRW S. 94) zuletzt
geändert am 12.05.09 (GV NRW S. 296)

VwZG Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.05 (BGBl I S. 2354) zuletzt
geändert am 10.10.13 (BGBl. I S. 3786)

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marek

